

BGer 8C 662/2018 vom 1. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_662_2018

FR: TF 8C 662/2018 du 1 octobre 2018

IT: TF 8C 662/2018 del 1 ottobre 2018

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 01.10.2018 8C 662/2018 (8C_662/2018)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 01.10.2018 8C 662/2018
(8C_662/2018) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
01.10.2018 8C 662/2018 (8C_662/2018)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_662/2018 Urteil vom 1. Oktober 2018 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen Stadt Zürich, vertreten durch das Sozialdepartement, Zentrale Verwaltung, Verwaltungszentrum Werd, Werdstrasse 75, 8004 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. Juli 2018 (VB.2018.00217). Nach Einsicht in den gemäss postamtlicher Bescheinigung A. _____ am 31. Juli 2018 zugestellten Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. Juli 2018, in die dagegen erhobene, mit Eingabe vom 25. September 2018 ergänzte Beschwerde vom 13. September 2018 (jeweils Poststempel), in Erwägung, dass das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid in Anwendung kantonalen Rechts die Auflage der kommunalen Sozialhilfebehörde an die Beschwerdeführerin bestätigte, wonach sie innert gesetzter Frist eine den Mietzins von Fr. 1'500.- brutto pro Monat nicht übersteigende neue Wohnung zu suchen habe, widrigenfalls mit einer Leistungskürzung zu rechnen sei; infolge Zeitablaufs setzte es hierfür eine neue Frist bis spätestens Ende Januar 2019, dass es überdies die Weigerung der Sozialhilfebehörde, die Prämien und den Selbstbehalt der bei der SWICA Krankenversicherung abgeschlossenen Zusatzversicherung COMPLETA TOP über den 1. Januar 2017 hinaus im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenfalls stützte, dass bei Beschwerden, die sich - wie vorliegend - gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass die Beschwerdeführerin nicht Derartiges vorbringt, sondern lediglich ihre Sicht der Dinge wiedergibt, dass es insbesondere nicht ausreicht, bereits vor Vorinstanz Vorgetragenes zu wiederholen, ohne zugleich aufzuzeigen, inwiefern das dazu Erwogene konkret gegen von der Verfassung geschützte Rechte verstossen soll, dass abgesehen davon der vorinstanzliche Entscheid, soweit die Weisung

umschliessend, eine neue Wohnung zu suchen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt vor Bundesgericht ohnehin nicht anfechtbar ist (Näheres dazu siehe etwa Urteile 8C_797/2016 vom 5. Dezember 2016 oder 8C_535/2016 vom 29. August 2016), dass darüber hinaus die zweite Eingabe vom 25. September 2018 - soweit der Ergänzung der Beschwerdebegründung dienend - für die Frage nach der hinreichenden Beschwerdebegründung ohnehin unberücksichtigt bleiben müsste, da erst nach der gemäss Art. 44 - 48 BGG am 14. September 2018 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, womit sich das Gesuch um Befreiung davon als gegenstandslos geworden erweist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 1. Oktober 2018 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.